

S A T Z U N G

der

GRIECHISCHEN GEMEINDE HATTERSHEIM UND UMGEBUNG

Art.1: Name und Sitz, Zuständigkeiten

1. Name : " Griechische Gemeinde Hattersheim und Umgebung (EK).
Im folgenden wird die Abkürzung des namens der Gemeinde in Griechisch "EK" verwendet.
2. Der Stempel der Gemeinde ist rund, darauf ist der Name der Gemeinde in griechischer und deutscher Sprache geschrieben und in der Mitte ist die griechische Fahne abgebildet.
3. Die EK hat ihren Sitz in Hattersheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hattersheim eingetragen werden.

Art.2: Ziele

1. Die EK bringt die Interessen der griechischen Immigranten in der Stadt Hattersheim und Umgebung zum Ausdruck und vertritt sie. Weiterhin leitet sie ihre Interessen und Belange weiter. Sie untersucht die Probleme, die die Griechen in der Stadt Hattersheim und Umgebung haben und verteidigt ihre Rechte. Sie koordiniert die Aktivitäten ihrer Mitglieder und aller Griechen in der Stadt Hattersheim und Umgebung und setzt sich bei dem zuständigen Träger sowie bei den griechischen und deutschen Behörden für ihre gerechten Forderungen ein, mit dem Ziel, der Verbesserung der Lage der Griechen die in der Stadt Hattersheim und Umgebung leben und arbeiten.
Die EK arbeitet für die Erhaltung und das Pflegen der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität der griechischen Immigranten und ihrer Kinder und setzt sich für eine weitere Verbreitung des kulturellen Erbes und der fortschrittlichen Tradition des griechischen Volkes ein.
Die EK arbeitet zur Durchsetzung ihrer Ziele mit den anderen griechischen Immigranten - Organisationen, mit den deutschen Gewerkschaften (DGB) sowie mit den demokratischen und fortschrittlichen Organisationen der Deutschen und der Ausländer hier zusammen. Für die Verbesserung der Lage der griechischen Immigranten hält die EK ihre Organisierung sowie die aktive Beteiligung in den Gewerkschaften des DGB, an der Seite der deutschen und den anderen ausländischen Arbeitnehmern als unbedingt notwendig.
Die EK strebt das Zustandekommen enger freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Griechen in der Stadt Hattersheim und Umgebung und den anderen Nationalitäten in diesem Gebiet an.

2. Die EK ist unabhängig von staatlichen oder anderen Institutionen, Organisationen und politischen Parteien.
Ihre Existenz und ihre Aktivitäten basieren auf dem Prinzip der Demokratie, der Freundschaft zwischen den Völkern sowie des Friedens. In Fragen von nationaler Bedeutung oder in Fragen, die sich auf grundlegende Prinzipien des Humanismus und der Demokratie beziehen, kann sie frei ihre Ansichten äußern.
3. Aktivitäten, die parteiliche Angelegenheiten betreffen, dürfen innerhalb der Gemeinde nicht ausgeübt werden.
4. Die Erreichung ihrer Ziele erstrebt sie mit jedem rechtmäßigen Mittel, das ihren Zielen nicht entgegensteht.
Die EK verfolgt gemeinnützige und keine gewinnbringenden Ziele.

Art.3: Mitglieder

1. Mitglied werden können alle Griechen mit griechischer Staatsangehörigkeit oder Abstammung, Personen, die mit einem Griechen oder einer Griechin verheiratet sind und im Bereich der Gemeinde wohnen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Mitgliedschaft in der Gemeinde muß unabhängig von jeder sozialen Stellung, von ideologischen und weltanschaulichen Auffassungen und religiösen Überzeugungen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der EK erworben, der die Zusage enthalten muß, daß die Satzung und die Ziele der Gemeinde anerkannt werden.

Art.4: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a.) Nach einer schriftlichen Austrittserklärung, die an den Vorstand der Gemeinde gerichtet wird.
 - b.) Durch einen Ausschluß.
 - c.) Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 2 Jahren.

Art.5: Ausschluß der Gemeinde

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Belange der Immigrantengemeinschaften entwickelt hat, die den Zielen der EK entgegenwirken oder wenn es die Satzung der Gemeinde verletzt.
2. Einen Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied der EK oder ein Vorstandsmitglied der Gemeinde stellen.
3. Während des diesbezüglichen Verfahrens muß dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden.

4. Über die Anträge auf Ausschluß entscheidet der Vorstand der EK. Für den Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes der EK erforderlich.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann vor der nächsten Mitgliederversammlung der EK Einspruch eingelegt werden, der direkt nach der Wahl der Versammlungsleitung über die Frage des Ausschlusses oder des Nichtausschlusses entscheiden muß. Die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung bei der Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte und Pflichten.

Art.6: Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der EK.
2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

Art. 7: Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Seine Höhe wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Eintritt ist von jedem Mitglied, das neu eintritt, ein Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die EK nimmt außerordentliche Beiträge von ihren Mitgliedern sowie finanzielle Unterstützung von anderen juristischen oder natürlichen Personen, Behörden oder Institutionen an. Die Unterstützung darf nicht mit Bedingungen verbunden sein, die den Zielen der Gemeinde entgegenstehen.

Art.8 : Organe

1. Oberstes Organ der Gemeinde ist die Mitgliedergeneralversammlung. Ihrer Entscheidung unterliegen alle Angelegenheiten der Ek.
2. Zu den Zuständigkeiten der Mitgliedergeneralversammlung gehören insbesondere:
 - a.) Die Bestimmung des Aktionsrahmens der EK.
Diskussion der Immigrantprobleme, Entscheidungen über die Vorschläge die zur Abstimmung gestellt werden.

2. b.) Die Annahme oder Nichtannahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kontrollausschusses.
Die Entlastung des Vorstandes und des Kontrollausschusses.
c.) Änderung der Satzung oder einzelner Artikel der Satzung.
d.) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses sowie der Kongressdelegierten für den Verband der griechischen Gemeinden in der BRD und West-Berlin.
3. Die ordentliche Mitgliedergeneralversammlung findet alle 2 Jahre statt.
Außerordentliche Mitgliedergeneralversammlungen finden statt, wenn es von 1/3 der Mitglieder verlangt wird oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.
Die Verantwortung über die Einberufung trägt immer der Vorstand der EK.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliedergeneralversammlung wird den Mitgliedern spätestens 1 Monat (30 Tage) vor Beginn der Mitgliedergeneralversammlung, einschließlich der Tagesordnung mitgeteilt.
5. Die Mitgliedergeneralversammlung ist beschlußfähig, wenn sie nach dem Art. 9 Abs. 4 einberufen worden ist und wenn 40% der Mitglieder der EK anwesend sind.
Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorstand werden die Versammlungsleitung und der Wahlausschuss (wenn es sich um einen Wahlkongress handelt), bestehend aus 3 Mitgliedern, nach dem Verhältniswahl - Verfahren gewählt.
6. Der Vorstand der Mitgliedergeneralversammlung trägt die Verantwortung für korrekte Durchführung und Beendigung.
7. Die Abstimmungen werden durch Hochheben der Hand vorgenommen.
Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Mitglieder die an der Abstimmung teilnehmen.
8. Zuständig für Satzungsänderungen ist nur die Mitgliedergeneralversammlung.
Die zur Änderung vorgesehenen Satzungsteile werden ausdrücklich bei der entsprechenden Tagesordnung der Mitgliedergeneralversammlung aufgeführt.
Für den Beschluß der Satzungsänderung oder Änderung von Artikeln ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Wahlrecht bei der Mitgliedergeneralversammlung haben nur die Mitglieder, die ihre Beitragszahlungen geleistet haben.

10. Bei Nichtbeschlußfähigkeit wird die Mitgliedergeneralversammlung nach 15 Tagen wiederholt.
In diesem Fall wird lediglich der Termin und der Ort bekanntgegeben.
Hierbei ist die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
11. Die Wahl der Organe der EK wird 7 Tage nach der Wahl des Wahlausschusses durchgeführt.
Die Verantwortung für die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses trägt der Wahlausschuß.
Einsprüche, bezüglich der Durchführung der Wahl und des Wahlergebnisses sind unverzüglich an den Wahlausschuß zu richten, der sofort darüber zu befinden hat.
Die Dauer der Wahl wird durch die Mitgliedergeneralversammlung festgelegt.

Art.9: Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die EK nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern.
Er vertritt die Belange der EK und bestimmt die Politik und die Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen der Satzung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliedergeneralversammlung.
2. Zu den besonderen Zuständigkeiten des Vorstandes gehören:
 - a.) Die Vertretung der EK gegenüber jedem anderen Träger oder Behörden, internationalen Institutionen und Organisationen.
 - b.) Die Verwaltung des Vermögens der EK.
 - c.) Die Verordnung interner Regelungen, von Wahlbestimmungen und besonderen Vorschlägen.
 - d.) Die Einberufung der Mitgliedergeneralversammlung.
 - e.) Die Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Vorschläge
 - f.) Die Bildung von Kommissionen
3. Der Vorstand tagt mindestens 1- mal monatlich
4. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und 3 anderen Mitgliedern zusammen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
Er faßt seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit, mit Ausnahme des Falles im Art. 5 Abs. 4.
Wenn ein Mitglied an 3 hintereinander stattfindenden Sitzungen ohne besondere Begründung fehlt, kann es mit Beschluß des Vorstandes von dem nächstfolgenden Kandidaten seiner Liste ersetzt werden.
Im Falle des Rücktritts eines Mitgliedes des Vorstandes wird dieses durch den nächstfolgenden Kandidaten der gleichen Liste ersetzt.
Wenn es keine Stellvertreter gibt und sich die Anzahl der Vorstandmitglieder auf weniger als 4 verringert hat, wird zwangsläufig von den übriggebliebenen Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliedergeneralversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen.

5. Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, für den Vorstand (oder den Kontrollausschuß), zu kandidieren.
Die Bewerbungen werden beim Wahlausschuß eingereicht:
Die Anzahl der Kandidaten in einer Liste darf das Doppelte der Zahl der Mitglieder des zu wählenden Organs nicht überschreiten.
Die Kandidaten, die nicht dem Vorstand(oder Kontrollausschuß) angehören, gelten als Stellvertreter.
6. Der Vorstand wird regelmäßig für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
Er behält seine Funktion auch nach seiner Ablösung, um die laufenden Geschäfte zu führen bis das neue Organ konstituiert ist.
7. Der neue Vorstand wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Abschluß der Mitgliedergeneralversammlung und seiner Wahl vom Vertreter der ersten (nach Stimmen) Liste zur ersten Sitzung zusammenberufen und konstituiert sich, indem er in geheimer Wahl in der Reihenfolge der Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer wählt.
8. Der Vorsitzende vertritt den Vorstand der Gemeinde, beruft die Sitzung des Organs ein und leitet sie, unterschreibt zusammen mit dem Schriftführer die Protokolle der Sitzungen und die verschiedenene Schriftstücke.
Der Stellvertreter ersetzt den Vorsitzenden im Falle seiner Abwesenheit oder wenn er verhindert ist, seine Pflichten wahrzunehmen.
Der Schriftführer trägt die Verantwortung für den Schriftverkehr, unterschreibt zusammen mit dem Vorsitzenden die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, die verschiedenen Schriftstücke, ist verantwortlich für das Archiv und für die ordentliche Führung der Geschäftsstelle des Verbandes.
Der Kassierer ist verantwortlich für das Finanzbuch, für die Beitragszahlungen der Mitglieder und die Einnahmen des Verbandes sowie für die Zahlungen.
Über größere Beträge verfügt er in Übereinkunft und mit dem Einverständnis des Vorsitzenden des EOK.
Der Vorstand bestimmt diesbezüglich durch seine Beschlüsse konkret über die Finanzfragen, auch in ihren Einzelheiten.
9. Bei den Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle angefertigt , die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben werden.
10. Nach entsprechender Entscheidung des Vorstandes können alle Mitglieder spezielle konkrete Aufgaben für die wirksame Arbeit des Organs übernehmen.
11. Die Gemeinde wird, gem. § 26 BGB gegenüber griechischen, deutschen und anderen Organisationen, Behörden usw. von dem Vorstandsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter vertreten.

Art. 10: Der Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und die von der Mitgliedergeneralversammlung gewählt werden.
2. Der Kontrollausschuß überprüft regelmäßig alle 6 Monate die Finanzkasse der EK und informiert diesbezüglich den Vorstand. Bezüglich des REchenschaftsberichtes des Vorstandes überprüft er die Finanzkasse und verliest in der Mitgliedergeneralversammlung seinen Bericht.
3. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen unter sich den Vorsitzenden des Organs und seinen Stellvertreter.

Art. 11: Kommissionen

1. Für die Durchsetzung bestimmter Aktivitäten in verschiedenen Bereichen werden mit Beschluß des Vorstandes ordentliche oder außerordentliche Kommissionen gebildet.
2. Die Verantwortung für die Gründung und die Arbeit der Kommissionen trägt der Vorstand, der auch entsprechende Regelungen trifft.

Art. 12 : Auflösung der Gemeinde

1. Die Auflösung der Gemeinde kann nur von der Mitgliedergeneralversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß über die Auflösung verlangt die Mehrheit von 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliedergeneralversammlung beschließt über die Verfügung des Vermögens der Ek.

**Art.13: Eintragung der EK in das Vereinsregister des Amtsgerichts
----- als eingetragener Verein (e.V.)**

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung am 05.04.1987 in Hattersheim gewählt wurde, ist bevollmächtigt:

- Entsprechende Änderungen und Ergänzungen, die von den Justizbehörden angeordnet werden, damit sie den Gesetzen des Landes entsprechen, in der Satzung vorzunehmen.
- Die Satzung dem Amtsgericht zur Genehmigung vorzulegen.

Hattersheim, den 10.04.1987
stellvertretend für den Vorstand
der Vorsitzende

Christos Tachmatsidis